



## Information zum Sachkundenachweis – Voraussetzungen für Trainerinnen und Trainer

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit **1. Juli 2026** gelten in Österreich neue bundesweite Bestimmungen zum Sachkundenachweis für Hundehalter aufgrund der Novelle des Tierschutzgesetzes. Die wichtigsten Änderungen sind:

### Wer ist betroffen?

- Alle Personen, die **ab dem 1. Juli 2026 erstmals einen Hund übernehmen**, müssen den neuen bundesweiten Sachkundenachweis absolvieren.

### Aufbau des Sachkundenachweises

Der Sachkundenachweis besteht aus zwei Teilen:

1. **Theoretischer Teil**
  - 4 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten
  - Muss **vor der Anschaffung bzw. Übernahme** des Hundes absolviert werden.
2. **Praktischer Teil**
  - 2 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten
  - Muss **innerhalb von 12 Monaten** nach Beginn der Hundehaltung absolviert werden.
  - Der Hund muss dafür mindestens sechs Monate alt sein.

### Durchführung

- Der Kurs ist in jenem Bundesland zu absolvieren, in dem der Hund gehalten wird.
- Der Nachweis gilt anschließend **bundesweit**.

### Wer darf den praktischen Teil abnehmen?

Nach der neuen Verordnung gelten als fachkundige Personen unter anderem:

- aktive Trainerinnen und Trainer des ÖKV,
- der Österreichischen Hundesport-Union (ÖHU),
- des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes (ÖJGV),
- tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen und Hundetrainer,
- nach § 7 zugelassene Personen,
- sowie Personen mit einer von der Landesregierung als gleichwertig anerkannten Ausbildung.

### Anerkennung bereits bestehender Sachkundenachweise

Bereits absolvierte Sachkundenachweise der Bundesländer können anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des bundesweiten Sachkundenachweises erfüllen.



## Verhältnis zu den Landesgesetzen

Der neue Bundes-Sachkundenachweis **ersetzt die landesrechtlichen Regelungen nicht automatisch**. Zusätzliche Anforderungen der Bundesländer (z. B. Wiener Hundeführschein oder die NÖ-Sachkunde für bestimmte Hunde) bleiben weiterhin bestehen, sofern das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

Die bundesweite Verordnung sieht eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2027 vor. Innerhalb dieser Zeit müssen Bundesländer, in denen es bereits einen Sachkundenachweis gibt, die Verordnung an die Bundesverordnung anpassen. Bundesländer, in denen es bisher noch keinen Sachkundenachweis gibt, müssen bis zum 30.6.2027 im Bundesland die gesetzliche Regelung schaffen. Dies bedeutet, dass es unmittelbar noch zu keinen Änderungen kommt. Wir treten mit allen dafür verantwortlichen Stellen in Verbindung, um sicherzustellen, dass die bundesweite Verordnung auch umgesetzt wird – insbesondere unsere Trainer für die Durchführung zugelassen sind.

## Ablauf der Meldung an die Landesregierung

Die Weiterleitung der ÖKV-Trainer Anträge an die jeweilige Landesregierung erfolgt gesammelt über den Österreichischen Kynologenverband.

Wir ersuchen daher die Verbandskörperschaften, dem ÖKV folgende Daten der jeweiligen Trainerin bzw. des jeweiligen Trainers zu übermitteln:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Verbandskörperschaft
- Ortsgruppe

Zusätzlich ist von der jeweiligen Verbandskörperschaft zu bestätigen, dass die Trainerin bzw. der Trainer die erforderlichen Voraussetzungen zur Abnahme des Sachkundenachweises erfüllt.

Der Österreichische Kynologenverband sammelt die eingelangten Meldungen und leitet diese gesammelt an die zuständige Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter.

Mit sportlichen Grüßen

Martin Kruiss  
Leistungsreferent ÖKV